

# RS Pvak 2020/2/4 A39-PVAB/19

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.02.2020

## Norm

PVG §41 Abs1

## Schlagworte

Zuständigkeit der PVAB für PVO; Zuständigkeit für einzelne PV nur bei Zurechenbarkeit

## Rechtssatz

Die Personalvertretungsaufsicht ist gemäß § 41 Abs. 1 PVG zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung von PVO berufen und nicht zur Beurteilung des Verhaltens einzelner Personalvertreter/innen, es sei denn, deren Verhalten ist dem PVO zuzurechnen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2020:A39.PVAB.19

## Zuletzt aktualisiert am

03.02.2021

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)